

Gemeinde Kirchzarten	BESCHLUSSVORLAGE
Vorlage Nr.: 2018/770	
Fachbereich 4 / Aktenzeichen 130.51	23. April 2019
Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss am 30.04.2019 - nicht öffentlich - Gemeinderat am 09.05.2019 - öffentlich -	
Tagesordnungspunkt <u>Neufassung und Erlass der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS</u>	

Beschlussvorschlag:

Der Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss empfiehlt, der Gemeinderat beschließt die Neufassung und den Erlass der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS

Beratungsergebnis:

einstimmig

mit Stimmen

..... Ja

..... Nein

..... Enthaltungen

lt. Beschlussvorlage

abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Am 17. Dezember 2015 hat der Landtag für Baden-Württemberg ein Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes (FwG) verabschiedet, welches zum 30. Dezember 2015 in Kraft getreten ist.

Durch dieses Gesetz wurden unter anderem die Vorschriften zur Berechnung und Erhebung des Kostensatzes für Einsätze der Gemeindefeuerwehr (§ 34 FwG) neu gefasst.

Das Innenministerium wurde hierbei in § 34 Abs. 8 FwG ermächtigt, Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge durch Rechtsverordnung einheitlich und für alle Gemeinden verbindlich festzusetzen. Die entsprechende Rechtsverordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) trat am 26. April 2016 in Kraft.

Aufgrund der Änderung des FwG und dem darauf folgenden Erlass der VOKeFw ist eine Anpassung des Kostenverzeichnisses für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kirchzarten (FFWK) sowie eine Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) erforderlich.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium Baden-Württemberg, der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg und dem Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg eine Mustersatzung erarbeitet. Die vorliegende FwKS basiert auf dieser Mustersatzung.

Die Berechnung der Stundensätze der Einsatzkräfte ergibt sich aus § 34 Abs. 5 FwG. Sie setzt sich aus den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstaufschlag und Auslagen sowie den sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem berechnet werden, zusammen. Von der Gemeindeprüfungsanstalt und dem Gemeindetag wurden verschiedene Hinweise und Empfehlungen zur Kalkulation herausgegeben, welche bei der Kalkulation der Personalkosten entsprechend berücksichtigt sind.

Durch die Kalkulation ergibt sich ein anrechenbarer Stundensatz je Einsatzkraft i.H.v. 29,50 Euro.

Durch die VOKeFw sind die Stundensätze zur Erhebung des Kostenersatzes für die Feuerwehrfahrzeuge der FFWK vorgegeben. Zusammen mit der FFWK sind die vorhandenen Einsatzfahrzeuge überprüft worden. Diese entsprechen den in § 1 Abs. 1 VOKeFw genannten Fahrzeugen beziehungsweise sind mit den dort genannten Fahrzeugen in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar, so dass alle Einsatzfahrzeuge durch die in § 1 genannten Sätze der VOKeFw abgedeckt sind. Eine eigene Kalkulation für Feuerwehrfahrzeuge der FFWK nach § 34 Abs. 7 FwG ist somit nicht erforderlich.

Auf Grund der Änderung des FwG ist ferner nach § 34 Abs. 4 FwG festgelegt, dass die Stundensätze für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge halbstündlich abzurechnen sind. Nach der bisherigen Kostenersatzsatzung vom 19. September 2001 und dem dazugehörigen Kostenverzeichnis wurden die Stundensätze für Einsatzkräfte stündlich abgerechnet.

In der bisherigen FwKS wurde neben den Einsatzkräften und den Fahrzeugen auch der Einsatz von Geräten, wie z.B. Tragkraftspritzen gesondert in Rechnung gestellt. Diese sind nun in den Stundensätzen der VOKeFw und den Stundensätzen für die Einsatzkräfte enthalten.

Für die Zeit vom 26. April 2016 bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung wurden und werden die Einsätze nach den Vorgaben des § 34 Abs. 4 bis 8 FwG und der VOKeFw „spitz“ abgerechnet. Die Fahrzeuge wurden/werden gemäß den Pauschalsätzen der VOKeFw abgerechnet, die Personalkosten nach den tatsächlich gewährten Entschädigungen für Verdienstaufschlag und Auslagen eines Einsatzes.